

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

1. Vertragsabschluss/Umzug

- 1.1. Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferanterechswechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferanterechswechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Nortorf AöR bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Nortorf AöR einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Im Falle eines Umzugs des Kunden innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Nortorf AöR bietet die Stadtwerke Nortorf AöR an, den Vertrag auf Verlangen des Kunden auf die neue Lieferanschrift zu übertragen. Im Falle des Wegzugs des Kunden aus dem Netzgebiet können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

2. Preise und Preispassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis und der Netto-Arbeitspreis enthalten die Kosten für Personal, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Beschaffung und Vertrieb. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3. Die Stadtwerke Nortorf AöR nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Nortorf AöR berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Nortorf AöR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preispassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3. werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Nortorf AöR ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Nortorf AöR den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Nortorf AöR soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.3. und 2.4. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuer-gesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsfrist an den Kunden weiterzuleiten.
- 2.6. Die Ziffern 2.3. bis 2.5. gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Nortorf AöR verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Nortorf AöR wirksam werden.
- 2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Nortorf AöR sowie die in Ziffer 2.2. genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-nortorf.de zu finden.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Nortorf AöR für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Verschiedenes

- 4.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 – Strom GVV- in ihrer jeweils geltenden Fassung) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf AöR zur Strom GVV. Die Strom GVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung bei.
- 4.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die Stadtwerke Nortorf AöR über Ziffer 2.4. und 2.5. hinaus berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Nortorf AöR wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten einer Änderung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hinweisen.
- 4.3. Die Stadtwerke Nortorf AöR ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Schleswig-Holstein Netz AG, Sitz der Gesellschaft: Quickborn, Eintragung: Amtsgericht Pinneberg HRB 8122PI.

5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 5.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Mo.-Fr. von 9:00 - 12:00 Uhr, Fax: 030/22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 5.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Nortorf AöR und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Nortorf AöR die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken beantwortet oder der Beschwerden abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 30/2757240-0, Fax 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, anrufen. Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke Nortorf AöR, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibenden Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

6. Rechtsnachfolge

6. Die Stadtwerke Nortorf AöR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird.

7. Bonitätsauskunft

7. Die Stadtwerke Nortorf AöR ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Antragsteller von der Creditreform einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Nortorf AöR den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Antragstellers an die Creditreform. Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheidet die Creditreform über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers darüber, ob sie das Angebot des Antragstellers annehmen wird. In den Grenzen des § 28a BDSG können die Stadtwerke Nortorf AöR Angaben über den Antragsteller an die Creditreform übermitteln. Der Antragsteller kann bei der Creditreform Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform - Auskunftsverfahren sind auf der Internetpräsenz der Creditreform (www.creditreform.com) abrufbar.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589 Nortorf, Tel: 04392-9130-0, Fax: 04392-9130-290, info@stadtwerke-nortorf.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite www.stadtwerke-nortorf.de elektronisch ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Widerrufsfolgen
Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis:
Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz: Informationen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) finden Sie auf der bei der Bundesstelle für Energieeffizienz geführte Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen (www.bfee-online.de) und in den Berichten der Bundesstelle für Energieeffizienz gemäß § 6 Abs. 1 EDL-G. Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie außerdem bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, www.dena.de) und dem Gebäudeenergieberater-Ingenieure-Handwerker Nord e.V. (www.oih-nord.de).

Anlagen:

Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV)
Ergänzende Bedingungen zur Strom GVV
Informationsblatt zum Thema "Energieeffizienz"